

## Anlage 5.6

# Rechte/Beteiligung des Betriebsrats

1. Die Einführung eines zusätzlichen Systems, die Schaffung von Schnittstellen zu weiteren DV-/IT-Systemen, Zugriffsberechtigungskonzepte, die Verarbeitung und Auswertung personenbezogener und/oder personenbeziehbarer Daten, Qualifizierungskonzepte usw. sind mitbestimmungspflichtig.
2. Bei einem Wechsel des Releases des DV-/IT-Systems ist der Betriebsrat vorher zu informieren. Falls mit dem Release-Wechsel neue Anwendungen eingeführt werden, ist das Mitbestimmungsverfahren im Sinne dieser Betriebsvereinbarung durchzuführen. Alle Maßnahmen, die auf Einführung, Ergänzung oder Änderung von DV-/IT-Systemen gerichtet sind, werden dem Betriebsrat so rechtzeitig bekannt gegeben, dass dieser Gestaltungsalternativen einbringen kann.
3. Information:  
Der Informationsumfang erstreckt sich auf:
  - Anwendungsziele und -zwecke, Planungsschritte sowie Einbindung des Systems in die DV-/IT-Strategie des Unternehmens
  - Beschreibung der Einsatzfelder
  - Beschreibung der technischen Komponenten und Programmunterlagen auf der Grundlage der Programmdokumentation
  - Beschreibung der Auswirkungen auf die Mitarbeiter.
4. Prüfung:  
Im Mitbestimmungsverfahren überprüft der Betriebsrat vorrangig die Sicherstellung der genannten Sachverhalte. Verstößt das System oder Teile des Systems gegen gesetzliche, tarifvertragliche oder betriebliche Bestimmungen, widerspricht der Betriebsrat der Einführung.
5. Dokumentation:  
Nach erfolgter Zustimmung werden im Einvernehmen mit dem Betriebsrat folgende Anlagen erstellt:
  - **Systeme und Systemfunktionen werden in Anlage 1.1 & 1.2 (Softwareverzeichnis) mit folgenden Angaben beschrieben:**
  - **Bezeichnung und Funktionsbeschreibung des Systems,**
  - **Rechnerbasis (HOST, LAN-Server, PC ...),**
  - **unternehmensweites System / lokales System,**
  - **Verarbeitung personenbezogener Daten (ja/nein)**
  - **Vereinbarungen zur Erprobungsphase (Dauer, Verfahren nach Ende der Erprobung ...).**
  - personenbezogener und/oder personenbeziehbarer Daten mit Hilfe von DV-/IT-Systemen, die Verknüpfung von Daten verschiedener Systeme und der Datenexport zur anderweitigen Verarbeitung von Daten werden inkl. zugehöriger Vereinbarungen in Anlage 3.1, 4.2, 4.4, 4.3, 5.3, 7.1, 7.2, 6.3, 6.2, 6.1, (Auswertungsverzeichnis) dokumentiert.
  - Alle Auswertungen und Datenaggregationen
6. In Anlage 6.1, 2.4, 2.1, & 4.1 bis 4.5 (Hardwareverzeichnis) werden alle relevanten Hardwarebestandteile und die Netzwerkstruktur aufgeführt.
7. Zugriffsberechtigungskonzepte sind zu erstellen und in Anlage 4ff (Berechtigungsverzeichnis) zu dokumentieren. Die Systemadministratoren sind namentlich zu benennen.
8. Kontrolle:  
Der Betriebsrat hat das Recht, durchlesenden Zugriff auf alle Systemfunktionen jederzeit die Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung zu kontrollieren und zu überprüfen. Mitarbeiter der Systemadministration / Anwendungsentwicklung sind dem Betriebsrat zu Auskünften über Systeminhalte und deren Anwendungen verpflichtet. Anfallende Protokolle können eingesehen werden und sind ggf. zu erläutern.

### Stillschweigen über die Leistung und das Verhalten von Mitarbeitern

Die mit den Systemen arbeitenden Mitarbeiter werden von der [...] ausdrücklich verpflichtet, über die ihnen zugänglichen personenbezogenen und -beziehbarer Daten, auch von Leistung und Verhalten von Mitarbeitern, Stillschweigen zu bewahren.